

# **Tarifvertrag für die Auszubildenden**

vom 29. Juni 2007

der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm  
(TVA UK)

gültig ab 1. Juli 2007

Zwischen dem

Universitätsklinikum Freiburg,  
Universitätsklinikum Heidelberg,  
Universitätsklinikum Tübingen,  
Universitätsklinikum Ulm,  
jeweils vertreten durch  
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden an den Universitätsklinikum Baden-Württembergs einschließlich derjenigen, die in einem betrieblich ausgestalteten Ausbildungsverhältnis an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.

### **Protokollnotiz:**

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende.

## § 2      **Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:
  1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem ausgebildet wird,
  2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
  3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  4. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern vorgesehen,
  5. die Dauer der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen oder regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
  6. die Dauer der Probezeit,
  7. Angaben über Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  8. die Dauer des Urlaubs,
  9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie sind gesondert kündbar.

## § 3      **Probezeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Probezeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Probezeit für Auszubildende, die unter das Krankenpflegegesetz fallen, sechs Monate.

### **Protokollnotiz:**

Für Auszubildende in der Krankenpflege kann die Probezeit auf drei Monate verkürzt werden.

- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Hat die Auszubildende in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bei der Auszubildenden zum Beispiel im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Zivildienst gearbeitet und war diese Tätigkeit geeignet für den Ausbildungsgang, so ist die Dauer dieser Tätigkeit auf die Probezeit nach Absatz 1 anzurechnen.

## **§ 4      Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Die Auszubildende ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Ausbildenden durch eine Ärztin vor Ausbildungsbeginn auf ihre gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen.
- (2) Bei begründeter Veranlassung kann die Auszubildende verpflichtet werden durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Teilnahme an der Ausbildung in der Lage ist.
- (3) Bei der beauftragten Ärztin handelt es sich in der Regel um eine Betriebsärztin. Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit der Auszubildenden eine andere Ärztin bestimmt werden.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Auszubildende.
- (5) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind oder waren, können sich auf Antrag untersuchen lassen. <sup>2</sup>Die Kosten trägt die Auszubildende.

## **§ 5      Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten sind rechtzeitig vorher anzuzeigen. <sup>2</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt gelten als gestattet, sofern durch die Ausübung der Nebentätigkeit die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht vernachlässigt werden oder durch die Nebentätigkeit berechnigte Interessen der Ausbildenden beeinträchtigt werden können.

## **§ 6      Personalakten, Schulakten, Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die personen- und leistungsbezogenen Unterlagen der mit den Universitätsklinika notwendigerweise oder vertraglich verbundenen Ausbildungsstätten. <sup>3</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben. <sup>4</sup>Auf formloses Verlangen ist die Anfertigung von Kopien aus der Personalakte zu ermöglichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. <sup>2</sup>Ihre Äußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.
- (3) Halbjährlich werden die Auszubildenden über ihre Fehlzeiten im Sinne der Berufsgesetze informiert.

## § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden. <sup>2</sup>Sie kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche und über die Ausbildungswoche hinaus verteilt werden. <sup>3</sup>Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (Einsatz auf einer Station oder in einer Abteilung) ist die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit von 38,5 Stunden einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Soweit es der Ausbildungszweck erfordert, dürfen die Auszubildenden auch an Sonn- und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden. <sup>2</sup>Eine ausbildungsbezogene Beschäftigung an mehr als fünf Kalenderwochentagen ist nur an bis zu maximal zehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zulässig.  
<sup>3</sup>§ 9 dieses Tarifvertrags in Verbindung mit § 11 TV UK findet Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach den für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit, sofern in diesem Tarifvertrag keine anders lautenden Bestimmungen getroffen sind.  
<sup>2</sup>Findet die Ausbildung im Schichtbetrieb statt, ist an den Tagschichten grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von 7,7 Stunden einzuhalten.
- (4) Für Auszubildende, die in Gleitzeitsysteme eingebunden sind, richtet sich der Ausgleich der Ausbildungszeit von durchschnittlich 38,5 Stunden nach der Gleitzeitregelung.
- (5) Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtshefte/Einsatzberichte) zu geben.
- (6) <sup>1</sup>An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen Unterricht von mindestens sechs Unterrichtsstunden teilnehmen, dürfen sie mindestens vierzehn Stunden vor und elf Stunden nach dem Unterricht nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. <sup>2</sup>An Wochenenden, die einem mindestens einwöchigen Unterrichtsblock vorausgehen oder nachfolgen, dürfen Auszubildende in der Regel nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.  
<sup>3</sup>Ein Unterrichtstag darf höchstens acht zusammenhängende Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen.  
<sup>4</sup>Eine Unterrichtsstunde wird als eine Stunde Ausbildungszeit gerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Fällt an einem Unterrichtstag ein Teil des geplanten Unterrichts aus, so ist diese ausgefallene Unterrichtszeit als Lernzeit zu gewähren. <sup>2</sup>Diese Lernzeit ist einzeln oder in Lerngruppen zu nutzen. <sup>3</sup>Die Lernzeit ist wie Unterrichtszeit anzurechnen.
- (8) <sup>1</sup>Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses nicht über die nach Abs. 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden.

<sup>2</sup>Alle anderen Auszubildenden dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses in der Regel nicht über die nach Abs. 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden.

<sup>3</sup>Überstunden werden gemäß § 9 vergütet.

## **§ 8 Ausbildungsentgelt**

- (1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt, dessen Höhe in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt wird.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 17 TV UK entsprechend.

## **§ 9 Unständige Entgeltbestandteile**

Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 11 und 12 TV UK entsprechend.

## **§ 10 Urlaub und Freistellungen**

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts
  - bis zum vollendeten 16. Lebensjahr      30 Ausbildungstage,
  - bis zum vollendeten 17. Lebensjahr      27 Ausbildungstage,
  - bis zum vollendeten 30. Lebensjahr      26 Ausbildungstage,
  - bis zum vollendeten 40. Lebensjahr      29 Ausbildungstage,
  - nach vollendetem 40. Lebensjahr      30 Ausbildungstage.
- (2) Im Übrigen gilt § 24 TV UK entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Auszubildende verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass Auszubildenden mit schulpflichtigen Kindern Urlaub in der Ferienzeit gewährt wird.
- (5) Für die Freistellung zu Tarifverhandlungen, gewerkschaftlichen Veranstaltungen und Tarifkommissionssitzungen gilt § 26 Abs. 4, 5 und 6 TV UK entsprechend.

## **§ 11 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Als Dienstreisen gelten Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an anderen Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsorts, wenn diese für die Ausbildung notwendig sind.

## **§ 12 Familienheimfahrten**

- (1) Für Familienheimfahrten (einschließlich der Rückfahrt) von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Ehegattin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstanden notwendigen Fahrkosten nach Maßgabe des § 11 erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

## **§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Soweit das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird sie den Auszubildenden zur persönlichen Verwendung unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie verbleibt im Eigentum der Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos alle Ausbildungsmittel (einschließlich der erforderlichen Fachbücher), die für die Berufsausbildung oder zum Ablegen der Prüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die Ausbildungsmittel verbleiben im Eigentum der Ausbildenden.
- (3) <sup>1</sup>Lernmittel, die zur besonderen Vertiefung des Lernstoffs über das im jeweiligen Ausbildungsgang notwendige Maß hinausgehend geeignet sind (große Lehrbücher, Nachschlagewerke etc.) oder das Verständnis für den Lernstoff in besonderem Maße fördern können, müssen in jeweils aktueller Auflage an geeigneter Stelle (in der Ausleihe/Bibliothek) zum Lernen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Es ist Gelegenheit zu geben, einzelne Teile aus den Werken zu kopieren.

## **§ 14 Entgelt im Krankheitsfall**

Die Vorschriften des § 19 TV UK gelten sinngemäß.

## **§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt acht Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (2) <sup>1</sup>Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf Freistellung an fünf Ausbildungstagen.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend (§ 26 TV UK).

## **§ 16 Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Die vermögenswirksame Leistung beträgt für jeden vollen Kalendermonat 13,29 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Auszubildenden der Auszubildenden die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilen sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>2</sup>Die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Auszubildenden ein. <sup>3</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung nach § 14 beziehungsweise nach § 15 oder Krankengeldzuschuss zusteht.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## **§ 17 Jahressonderzahlung**

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausbezahlt.
- (3) Die Jahressonderzahlung beträgt 88 v. H. (Bemessungssatz) des den Auszubildenden in den Kalendermonaten Juli, August und September (Bemessungszeitraum) durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Zahlungen nach Vermögensbildungsgesetz.

- (4) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts wird das in den drei Monaten gezahlte Entgelt addiert und durch drei geteilt.

<sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Tage Ausbildungsentgelt gezahlt worden, wird das gezahlte Entgelt der drei Kalendermonate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Ausbildungsentgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestand, maßgebend.

<sup>5</sup>Bei der Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums im ersten Kalenderjahr der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

- (5) <sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Auszubildenden keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 14 oder § 15 hat. <sup>2</sup>Volle Kalendermonate, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Auszubildenden, die kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat,

2. in denen den Auszubildenden nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds kein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde.

- (6) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung durch die Auszubildende in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

- (7) Die Tarifvertragsparteien können ab dem Kalenderjahr 2009 bei gravierend veränderter wirtschaftlicher Situation Verhandlungen über Veränderungen der Höhe der Jahressonderzahlung verlangen.

## **§ 18      Zusätzliche Altersversorgung**

Auszubildende haben nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrags Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

## **§ 19      Führungszeugnis**

Die Auszubildende trägt die Kosten für das für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung erforderliche polizeiliche Führungszeugnis.

## **§ 20      Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt die Auszubildende keine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat sie dies den betroffenen Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

<sup>2</sup>Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## **§ 21      Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

## § 22 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

### **Protokollerklärung:**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass kein Tarifvertrag „Ausbildung und Qualifikation“ zustande kommt, die Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen über eine Ausbildungsquote und die Übernahme von Auszubildenden.

Stuttgart, den 29. Juni 2007

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di –  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Baden-Württemberg

Dr. Frank Wertheimer

Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg

Günter Busch

Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen

Sybille Stamm

Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm

Rainer Schoppik